

Abstand der blauen Flächen (Dreieck u. Quadrat, schraffiert) von der Symbolinnenkante	4 mm	2 mm
Bohrung für Senkkopfschrauben (Metallausführung) an den Ecken	7 mm	5 mm
Mitte der Bohrung auf der Diagonalen mit Abstand vom Viertelkreisbogen	9 mm	5 mm

I durchführen und in der Nomenklatur für General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind oder durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- oder Hauptauftragnehmer eingesetzt werden, die Anordnung vom 5. September 1979 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen (GBl. I Nr. 34 S. 327) anzuwenden.

~ 82

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
**Arndt**

**Anordnung  
über die Vergütung für die General- und  
Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich  
des zentralgeleiteten Verkehrswesens  
bei der Durchführung von Investitionen**

**vom 20. Februar 1980**

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für die Vergütung der General- und Hauptauftragnehmertätigkeit ist von den Dienststellen, Kombinat und Betrieben des zentralgeleiteten Verkehrswesens, die Investitionen

**Berichtigungen**

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne weist darauf hin, daß es im § 64 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. November 1979 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 43 S. 413) „ganzjährig“ statt „ganztäglich“ heißen muß.

Im Abs. 3 des mit dem § 8 Abs. 3 der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) in die Energieverordnung eingefügten § 27a muß es richtig heißen: „... § 25 Absätze **5 und 6** und ...“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 5. März 1980 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 4. Februar 1980 zum Vertrag vom 20. April 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft .....	49
Bekanntmachung vom 18. Februar 1980 über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten des Abkommens vom 31. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren .....	51

\*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 2334501 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23